

Expertenbeitrag: Geistiges Eigentum

Wie immaterielle Rechte genutzt werden können



HOLGER SCHRÖDER

Fachanwalt für Vergaberecht,
Rödl & Partner, Nürnberg

Die Leistungsbeschreibung kann festlegen, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem öffentlichen Auftraggeber daran Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen. Dies wird gemäß Paragraph 31 Absatz 4 Vergabeverordnung (VgV) für die Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen geregelt. Ähnliche Bestimmungen gelten auch im Bauvergaberecht.

NÜRNBERG. Im EU-Vergaberecht wird der Begriff „geistiges Eigentum“ nicht genau definiert. Er umfasst üblicherweise Urheberrechte, Patente, Marken, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster und andere. Gemäß Paragraph 31 Absatz 4 Vergabeverordnung (VgV) hat der öffentliche Auftraggeber zwei Möglichkeiten mit diesen Rechten umzugehen. Er kann in der Leistungsbeschreibung festlegen, dass ihm die Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen der Auftragsbefreiung übertragen werden.

Nutzungsrecht muss im Vertrag genau beschrieben werden

Wenn eine solche Übertragung nicht möglich ist, beispielsweise im Fall des Urheberrechts gemäß Paragraph 29 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG), kann der Auftragnehmer verpflichtet werden, dem öffentlichen Auftraggeber die notwendigen Nutzungsrechte am geistigen Eigentum einzuräumen. Das gewährte Nutzungsrecht gemäß Paragraph 31 UrhG muss im Vertrag genau beschrieben werden.

Diese Möglichkeit ist insbesondere bei Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren relevant. Sie



Zeichnungen und Baupläne unterliegen dem Urheberrecht. Das müssen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. FOTO: DPAZOOMARVAL THOERMER

EU-Richtlinie ist Basis für Umgang mit geistigem Eigentum

Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU regelt: „In den technischen Spezifikationen kann ferner angegeben werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen werden müssen.“ Der Bundesgesetzgeber begründet dazu in der Bundesrat-Drucksache 87/16, Seite 185: „Absatz 4 dient der

Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und stellt klar, dass der öffentliche Auftraggeber auch die Übertragung gewerblicher Schutzrechte oder die Einräumung von Nutzungsrechten verlangen kann, wenn dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

erfasst dann zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen (vergleiche Paragraph 2 Nummer 7 UrhG) oder Werke der Baukunst (vergleiche Paragraph 2 Nummer 4 UrhG).

Auch bei IT-Beschaffungen, wie speziellen Softwarelösungen, sind zeitlich begrenzte Nutzungsrechte bedeutsam. Die Übertragung oder Einräumung solcher Nutzungsrechte muss individuell vertraglich geregelt werden.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) oder Bauleistungen

(VOB/B) sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Wenn solche speziellen Vertragsregelungen in den Vergabeunterlagen fehlen, hat der öffentliche Auftraggeber nach Auftragserteilung grundsätzlich keinen Anspruch auf Übertragung oder Einräumung entsprechender Rechte des geistigen Eigentums.

Bei einem Planungsvertrag, der alle Leistungsphasen umfasst, wird jedoch überwiegend angenommen, dass der Planer mit Vertragsabschluss automatisch das urheberrechtliche Nutzungsrecht auf den öff-

entlichen Bauherrn überträgt, soweit dies für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Die Vergabekammer Rheinland hat in einem Fall (24.2.2021, Aktenzeichen: 66/20 - L) zu einem Buchungs- und Zugangssystem für verschließbare Fahrradabstellanlagen außerdem entschieden, dass die Verpflichtung zur Erstellung „offen dokumentierter Schnittstellen“ nur solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers offenlegen. Eine solche Verpflichtung hätte ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung analog Paragraph 31 Absatz 4 VgV festgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann von dem zukünftigen Auftragnehmer kein selbstschädigendes Verhalten verlangt werden, das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung an „offen dokumentierte Schnittstellen“ entspricht.

Die Nutzung der Wahlmöglichkeiten gemäß Paragraph 31 Absatz 4 VgV ist grundsätzlich nicht an spezielle Voraussetzungen gebunden. Eine

Ausnahme gilt jedoch gemäß Paragraph 19 Absatz 6 Satz 7 VgV für Innovationspartnerschaften.

Auftraggeber kann nach freiem Ermessen entscheiden

In diesem Fall muss der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen auch allgemeine Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums treffen. Ansonsten hat der öffentliche Auftraggeber aber weitgehend die Freiheit zu entscheiden, ob er Rechte des geistigen Eigentums übertragen lassen möchte oder ob ihm Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen.

Dabei muss der Auftraggeber den vergaberechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Verbindung zum Auftragsgegenstand beachten. Da geistige Eigentumsrechte als private Vermögensrechte auch verfassungsrechtlich geschützt sind, muss die Übertragung solcher Rechte unbedingt erforderlich sein, um den Zweck der Beschaffung erreichen zu können.